

Entwurf einer Anlagenabgrenzung für Tankstellen

Eine typische Tankstelle für Straßen-KfZ besteht aus einem oder mehreren unterirdischen Lagertanks, die über Rohrleitungen mit einer (Multi-)Zapfsäule auf einer Abfüllfläche (zur Befüllung der Fahrzeuge) verbunden sind. Die Lagertanks werden von Tankfahrzeugen (die nicht zur Anlage gehören) von der o.g. Abfüllfläche aus oder von einer separaten Abfüllfläche aus befüllt. Als weitere Anlagenteile gehören i.d.R. Rohrleitungen, Förderpumpen, Füllschränke oder –schächte, Sicherheits- und Rückhalteinrichtungen.

Selbstständige Einheit (§ 2 Abs. 9 AwSV):

Die Zapfsäule und die Abfüllfläche (Teile einer Abfüllanlage) sind ohne zugehörigen Lagertank (Lageranlage) nicht selbstständig nutzbar, daher werden diese Anlagenteile als einer gemeinsamen Anlage (zum Lagern und Abfüllen) zugehörig angesehen. Die TRwS 781 (Entwurf 11.8.2017) definiert in Ziffer 2.1.1: „Tankstellen sind ortsfeste oder ortsfest genutzte Einrichtungen, an denen flüssige Kraftstoffe und wässrige Harnstofflösungen zur Versorgung von Kraftfahrzeugen gelagert und abgefüllt werden.“

In § 2 Abs. 12 wird definiert „Eigenverbrauchstankstellen sind Lager- und Abfüllanlagen ...“. Auch dies ist ein Hinweis, dass Tankstellen als jeweils eine gemeinsame Anlage aus Lagertank und Abfülleinrichtungen angesehen werden. Auch bei Heizölverbraucheranlagen und Biogasanlagen werden Anlagen für verschiedene Zwecke (Lagern und Verwenden bzw. Lagern, Herstellen und Abfüllen) zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst.

Stoffaustausch/enger funktionaler und verfahrenstechnischer Zusammenhang:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AwSV ist dieses „insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden“. Zwischen den Lagertanks und den Abfülleinrichtungen werden wassergefährdende Stoffe ausgetauscht. Die Anlagenteile der einzelnen Kraftstoffsorten sind bei der betrachteten Anlagenkonstellation über gemeinsame Trennwände in den Tanks, gemeinsames Abfüllsystem (Multi-Zapfsäule) und gemeinsame Abfüllfläche verbunden. Daher wird die Tankstelle insgesamt als eine Anlage angesehen.

Nach § 14 (5) ist „eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen **befüllt** wird (...) Teil dieser Anlage“. Damit gehört auch die Standfläche für das

Tankfahrzeug zur Anlage „Tankstelle“. Aus der Begründung zu § 14 Abs. 2, wonach Abfüllflächen mit mehreren Abfülleinrichtungen (z.B. Zapfsäulen) zu einer Anlage gehören, lässt sich ableiten, dass auch die Abfüllfläche, auf der die Fahrzeuge betankt werden, zur Anlage „Tankstelle“ gehört.

Anlagenabgrenzung:

Als Fazit ist festzuhalten, dass eine **Tankstelle eine Anlage zum Lagern und Abfüllen von Kraftstoffen** ist und die Anlagenteile Lagertanks, Zapfsäulen, Befüllschacht/-schrank, Rohrleitungen und Abfüllfläche nebst Sicherheits- und Rückhalteinrichtungen zu einer solchen Anlage gehören.

Folgerung für die Prüfpflicht:

Nach Anlagen 5 bzw. 6 der AwSV gibt es in Zeile 8 jeweils eigene Vorgaben für die Prüfpflicht von Abfüllanlagen, die sich teilweise von denen in Zeile 2 bzw. 3 für unter- bzw. oberirdische Anlagen für flüssige Stoffe unterscheiden. Die Anlagenarten Heizölverbraucheranlage (Zeile 3) und Biogasanlage (Zeile 7), die wie oben angeführt ebenfalls verschiedenen Zwecken dienen, sind explizit zugeordnet, Tankstellen aber nicht.

Es wäre nun zu klären, ob die Tankstelle – analog zur Heizölverbraucheranlage – insgesamt durch Zeile 2 bzw. 3 abgedeckt wird oder ob die Vorgaben für Abfüllanlagen in Zeile 8 als *lex specialis* den Vorgaben der Zeilen 2 bzw. 3 vorgehen oder sie sogar ergänzen. Die Ausführungen der Begründung legen letztere Auslegung nahe („Neu ist außerdem, dass Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe B regelmäßig geprüft werden müssen (siehe Zeile 8). Die Prüfung dieser Anlagen der Gefährdungsstufe C und D im Abstand von 5 Jahren entspricht derjenigen für andere Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und wird in der Tabelle nur deshalb gesondert ausgewiesen, damit Anforderungen an die Anlagen zusammen aufgeführt werden können...“). Dahinein fügt sich auch die Anforderung der Fußnote 3 (Nachprüfung nur der Abfüllflächen nach 1 Jahr Betriebsdauer), die nicht Zeile 8 sondern dem Spaltenkopf beigefügt ist.

Da eine Anlage immer als Ganzes geprüft wird, ergäbe sich aus o.g. Überlegungen für die angeführte Anlagenkonstellation eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung, alle 5 Jahre (In WSG/ÜSG alle 30 Monate) und bei Stilllegung für alle Anlagengrößen (Zeile 2, da Lagertanks und Rohrleitungen unterirdisch sind), zusätzlich nach Fußnote 3 eine Nachprüfung der Abfüllfläche(n) nach 1 Jahr.